

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache  
 0018/19

Drucksache

**1644/19**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 0018/19 wird aufgehoben.

12.09.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 28.03.2019

Anlage 2 Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 27.06.2000

Anlage 3 Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0018/19 vom 16.01.2019

#### Sachverhalt

##### Beschlusslage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 9.12 zu der Drucksache 0018/19 folgenden Beschluss gefasst:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verkehrssicherheitskampagne mit einer Zusatzbeschilderung oder Aufklebern an den Lichtsignalanlagen der Landeshauptstadt vorzubereiten, welche Erwachsene dazu auffordert, Kindern ein Vorbild zu sein und Straßen nur bei Grün und nicht bei Rot zu überqueren.

02

Es ist zu prüfen, in wie weit eine zusätzliche Beschilderung an Lichtsignalanlagen möglich ist und ob, in Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, eine Beschilderung analog der in Anlage 1 erfolgen kann.

03

Dem Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile ist bis zu seiner Sitzung im März 2019 das Prüfergebnis sowie eine Kostenschätzung vorzulegen.

### **Aussetzung der Vollziehung**

Der Beschluss ist aus den nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

### **Begründung**

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Entscheidungsvorlagen für den Stadtrat können nur zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Anfrage zu der gewünschten Verkehrssicherheitskampagne bei der Fachaufsicht, dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar, ergab zudem, dass die Anbringung nichtamtlicher Zeichen, also auch von Zusatzschildern für besagte Verkehrssicherheitskampagne, an Lichtzeichenanlagenmasten unzulässig ist.

Die Schreiben werden als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Wie bereits in der Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamt zur DS 0018/19 dargelegt (als Anlage 3 beigelegt), wurde bereits Anfang der 2000er Jahre Aufforderungen an die Stadtverwaltung zu einer Aktion "Nur bei Grün – der Kinder wegen!" herangetragen, woraufhin die Stadtverwaltung dieses Thema im Arbeitskreis "Verkehrssicherheit" aufgenommen hat. Aus der Stellungnahme zur DS 0018/19 wird auch deutlich, dass die eingeforderten Schilder kein Allheilmittel sind, so dass sich die Arbeit des Arbeitskreises "Verkehrssicherheit" nicht darauf fokussiert hat. Größere Erfolge können im Kontext von Verkehrserziehung, Aufklärung, Aktionen, Veranstaltungen etc. erreicht werden.

Zudem war ausführlich aufgezeigt worden, dass auf der Grundlage der aktuellen Unfallauswertungen keine signifikant erhöhte Unfallgefährdung durch widerrechtliches Überqueren der Fahrbahn bei Signalbild "Rot" in Erfurt besteht. Die Unfallzahlen stagnieren auf sehr niedrigem Niveau.

Angesichts all dieser Rahmenbedingungen besteht weder eine rechtliche Grundlage noch eine Notwendigkeit zur Anbringung oder Aufstellung zusätzlicher Beschilderung "Bei ROT stehen - Kindern Vorbild sein!" an den Masten von Lichtsignalanlagen in Erfurt.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber in hohem Maße die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer einfordert. Eine übermäßige Regulierung durch eine Vielzahl von Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung – eine höhere Anzahl von Schildern oder Informationen sorgt auch für mehr Unübersichtlichkeit. Zugleich trägt dies zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei sowie wertet im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln und die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise ab.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt verfolgt im Rahmen der Unfallkommission permanent das Unfallgeschehen im Stadtgebiet. Sofern Unfallhäufungen erkennbar sind, wird diesen Entwicklungen mit konkreten Maßnahmen entgegengewirkt. Dies trifft letztendlich auch auf Rotlichtverstöße an Lichtsignalanlagen zu.

Ungeachtet dessen werden seitens der Verwaltung zu Beginn dieses Schuljahres im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Bürger auf die Thematik hingewiesen und hierzu sensibilisiert.

### **Ergebnis**

Aus diesen Gründen ist der Beschluss aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.